Satzung des Vereins Main Line for Europe e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.09.2023 in Salzburg.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes _____ unter der Registriernummer VR _____
am _____.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Main Line for Europe und führt nach deutschem Vereinsrecht den Zusatz e.V.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ausbaus einer nachhaltigen und leistungsfähigen Schieneninfrastruktur sowie die Entwicklung der Knotenpunkte und Zulaufstrecken entlang der Achse Paris – Nancy – Strasbourg – Karlsruhe – Stuttgart - Ulm – Augsburg – München – Salzburg – St. Pölten – Wien – Budapest/Bratislava. Dies dient der Verkehrsverlagerung auf die Schiene sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr. Die Anbindung der Regionen an das europäische Schienennetz stärkt die regionale Wirtschaft entlang der Achse. Sie dient den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes und letztlich einer Vertiefung der europäischen Integration. Dabei soll die ‚Main Line for Europe' als Bestandteil des Transeuropäischen Netzes (TEN-V) im Personen- und im Güterverkehr und als „Rückgrat" zentraler europäischer Wirtschaftsräume, wie der „Technologieachse Süd", so ausgebaut werden, dass sie die Bedürfnisse der Wirtschaft und die Erwartungen der Bevölkerung in diesem Raum erfüllt.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eine von der Geschäftsstelle organisierte und koordinierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Zudem vergibt und koordiniert der Verein Studien und Untersuchungen und organisiert Informationsveranstaltungen entsprechend seiner Zielsetzung.

3. Der Verein ‚Main Line for Europe' ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter - ausgenommen der nach § 9 zu bestellenden Geschäftsführung - und deren Mitarbeiter*innen werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen sowie sonstige rechtsfähige Organisationen und Vereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Der Verein kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder haben. Fördermitglieder können rechtsfähige Unternehmen, Vereine, Verbände, Institutionen sowie volljährige, natürliche Personen werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit oder auf Grund der von ihnen vertretenen Ziele ein Interesse an der Förderung der in § 2 beschriebenen Anliegen des Vereins haben.

3. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied kann erworben werden durch eine Aufnahmeentscheidung des Vorstandes. Sie ist in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) zu beantragen. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Gegen eine Ablehnungsentscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung steht im freien Ermessen von Vorstand und Mitgliederversammlung.

4. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. In Vereinsämter können nur Vertreter*innen oder Mitarbeiter*innen der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Austritt. Dieser ist gegenüber dem Vorstand in Schriftform mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor;
   b) bei natürlichen Personen automatisch durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit;

c) bei Vereinen, Verbänden und Institutionen automatisch durch Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

d) durch Ausschluss; dieser muss durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann im Umlaufverfahren erfolgen. Der Ausschluss ist u.a. zulässig, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder durch Verzug bei der Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung zur Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres, zu entrichten. Der erste Mitgliedsbeitrag ist spätestens einen Monat nach Beitritt anteilig für das noch nicht abgelaufene Kalenderjahr zu leisten.

3. Die Höhe der Beiträge und sonstige Einzelheiten des Beitragswesens, z.B. Art und Weise der Entrichtung, legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder können unterschiedlich hoch sein, je nach ihrer Kategorie.

4. Zur Festlegung oder Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vorstand
   c. die Geschäftsführung.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der Geschäftsführung oder dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (z. B. Brief oder E-Mail), unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Vereins in der Einladung mit. Virtuelle Versammlungen/Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mit der Einladung sind die Regularien bei Abstimmungen bekannt zu geben. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail mitgeteilt. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

3. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere zuständig für

   a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung;

   b) die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie die*der Rechnungsprüfer*in;

   c) die Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr und des von der Geschäftsführung festgestellten Jahresabschlusses nach Ende des Geschäftsjahres (Haushaltsplan);

   d) Satzungsänderungen, die der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen;

e) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere der Haushaltsplan zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Vorstands in Textform vorzulegen,

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung vom Vorstand in Textform verlangen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung oder die Versammlungsleitung lassen anderes zu.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, wenn wenigstens ein Mitglied erschienen ist, dass Beschlüsse fassen kann. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

   Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Vorgabe macht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

   Beschlüsse können auch in Textform (schriftlich oder digital) im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Hierzu ist es erforderlich, dass alle Mitglieder beteiligt werden und einer Beschlussfassung in Textform zustimmen.
   Für die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gelten die Erfordernisse der Satzung. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt die Geschäftsführung oder ein*e zu bestimmende*r Versammlungsleiter*in die Leitung. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

9. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Stimmabgabe in Textform, wenn auf Befragen die*der Versammlungsleiter*in mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Die*der Versammlungsleiter*in hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesenden Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

   Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zudem kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied in Schriftform bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind von der Geschäftsführung aufzubewahren.

11. Der Vorstand sowie die Geschäftsführung können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen. Diese muss einberufen werden, wenn

    a) das Interesse des Vereins es erfordert oder

    b) es von einem Viertel der Zahl aller Mitglieder, in Textform unter Angabe des Zwecks und Grundes, verlangt wird.

12. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren eine*n Rechnungsprüfer*in, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die*der Rechnungsprüfer*in prüft die Einhaltung und Verwendung der Budgets im Sinne der Satzung und berichtet darüber an die Vereinsmitglieder. Als Rechnungsprüfer*in können nur natürliche Personen ordentlicher Mitglieder gewählt werden. Die*der Rechnungsprüfer*in kann in Abwesenheit gewählt werden. Die*der abwesende Die*der Rechnungsprüfer*in muss vorab schriftlich ihre*seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl erklären.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, welche gleichzeitig auch Stellvertreter*innen der*des Vorsitzenden sind. Der bzw. die Vorsitzende und die bis zu vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur die gesetzliche*n Vertreter*innen sowie satzungsmäßig bestimmten Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Abweichend von dieser Regelung können Industrie- und Handelskammern (IHK) eine*n gesetzliche*n Vertreter*in eines IHK-Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich Verkehr oder Logistik als Vorstandskandidaten vorschlagen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bei Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden bestimmt eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Nachfolge. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden. Die*der abwesende Vorstandskandidat*in muss vorab schriftlich ihre*seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl erklären.

4. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand ist insbesondere für die repräsentative und strategische Planung des Vereins sowie die Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins zuständig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende*r. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) erklären. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren, durch die*den Vorstandsvorsitzende*n zu unterzeichnen und aufzubewahren.

6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die*den Vorsitzende*n in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.

7. Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB). Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsführung erledigt, die aus einer bzw. einem Geschäftsführer*in besteht.

2. Die Geschäftsführung wird, unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts jenes Mitglieds, bei welchem die Geschäftsstelle angesiedelt ist, vom Vorstand bestellt. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsführung werden durch die bzw. den Geschäftsführer*in angestellt.

3. Die Geschäftsführung vertritt die Main Line for Europe e.V. als besondere*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB nach außen.

4. Die Geschäftsführung berichtet mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr dem Vorstand.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Schriftform mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B) DSGVO.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Einwilligung der Mitglieder und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Zahl aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Land Baden-Württemberg zwecks Förderung der unter § 2 dieser Satzung dargestellten Zwecke.

Satzung, errichtet am 27.09.2023, in Kraft getreten am 27.09.2023

EUREGIO Salzburg - Berchtesgadener Land – Traunstein

IHK für München und Oberbayern

IHK Südlicher Oberrhein

IHK Ulm

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Land Salzburg

Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt St. Pölten

Landeshauptstadt Stuttgart

Regionaler Planungsverband München (RPV)

Regionalverband Donau-Iller

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Stadt Augsburg

Stadt Karlsruhe

Stadt Salzburg

Verband Region Stuttgart

Ville de Strasbourg/Eurométropole